

# Bebauungsplan Nr. 127

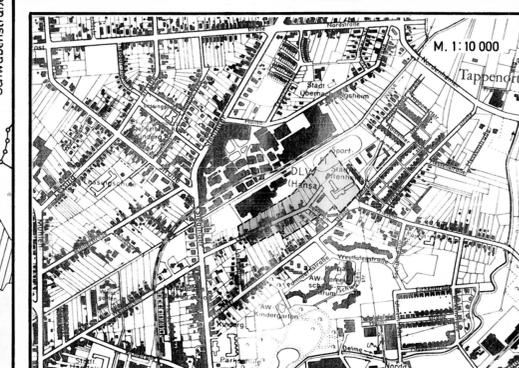
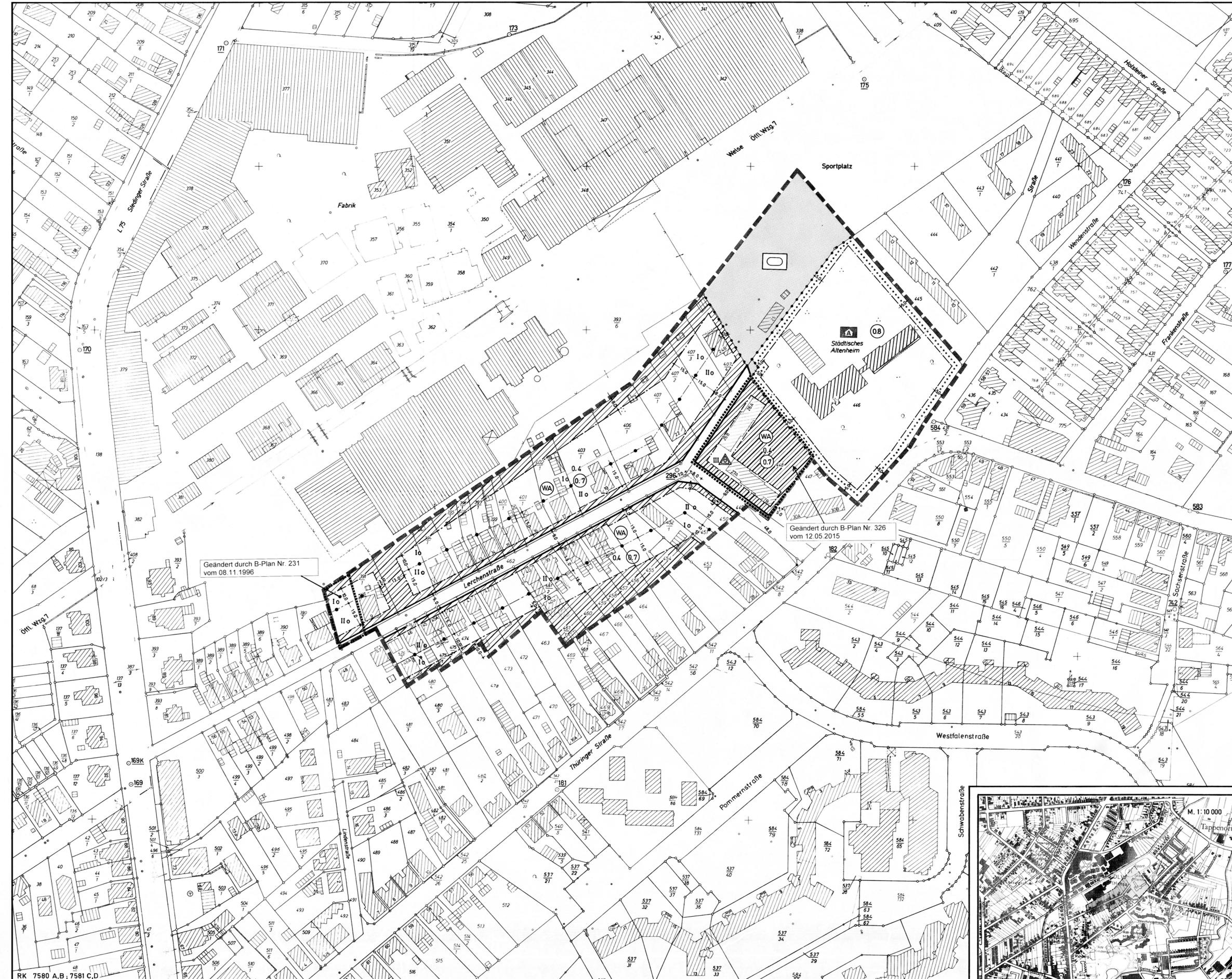
für die Grundstücke beiderseits der Lerchenstraße von Haus Nr.9 bis Haus Nr. 46 A, für das Flurstück 446 sowie für Teile des Flurstückes 393/6 der Flur 22 in Delmenhorst.  
Maßstab : 1:1000

## Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 außer Kraft.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstige unterschiedlicher Festsetzungen.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
  - WA Allgemeine Wohngebiete
  - I, II, III Höchste Anzahl der Vollgeschosse
  - 0.4 Grundflächenzahl
  - 0.7 Geschosflächenzahl
- b) Bauweise und Baugrenzen**
  - o Offene Bauweise
  - △ Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig
  - Baugrenze
  - Geschossgrenze
- c) Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf**
  - ▲ Städtisches Altenheim
- d) Verkehrsflächen**
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
- e) Grünflächen**
  - Sportplatz
- f) Sonderfestsetzungen**

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgräben) dürfen Nebenanlagen nach § 14(1) der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 15.9.1977 sowie bauliche Anlagen nach § 12(1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden. Garagen, die mind. 5,0m hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden, können als Ausnahme zugelassen werden.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Jan 1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 10.5.1978

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 24.7.1978 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 27.7.1978

Stadt Delmenhorst

Katasteramt:	gez. Jenzok	Siegel	gez. Dr. Cromme
gez. Eying	Oberbürgermeister		Oberstadtdirektor
Verm.-Oberrat			

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) gemäß Verfügung vom 28.9.1978

Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg

Oldenburg, den 28.9.1978

im Auftrage:

gez. Oetting	gez. Schäfer	Siegel	gez. Mack
Stadtbaurat	Bauoberamtsrat		

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 7.3.1978 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) am 3.5.1978 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 12.5.1978 bis 12.6.1978 öffentlich ausgelegt.

Delmenhorst, den 17.7.1978

Der Oberstadtdirektor:

Siegel	gez. Dr. Cromme	Siegel	gez. Dr. Cromme
--------	-----------------	--------	-----------------